

## **Merkblatt zum Unfall- und Haftpflichtversicherungsschutz bei Teilnahme am Hochschulsport der Bergischen Universität Wuppertal (Stand: 14.07.14)**

### **A. Unfallversicherungsschutz**

Es gelten die Unfallversicherungsbestimmungen der Unfallkasse des Landes Nordrhein-Westfalen für Beschäftigte und immatrikulierte Studierende.

#### **(1) Unfallversicherungsschutz von Studierenden der BUW**

Bei der Teilnahme am Hochschulsport besteht nur für immatrikulierte Studierende der Bergischen Universität Wuppertal unter bestimmten Voraussetzungen ein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz (§ 2 Abs. 1 Nr. 8c Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII)).

Voraussetzung ist, dass das Sportangebot an der Universität den Charakter einer offiziellen Hochschulveranstaltung hat oder der Hochschulsport von der Hochschule selbst oder einer hochschulbezogenen Institution unter Aufsicht eines/r bestellten Übungsleiters/in durchgeführt wird.<sup>1</sup>

#### **(2) Unfallversicherungsschutz von Beschäftigten der BUW**

Beschäftigte der Universität sind bei der Teilnahme am Hochschulsport nur dann versichert, wenn gleichzeitig die besonderen Anforderungen des Betriebssports vorliegen. Unfallversicherter Betriebssport liegt dann vor, wenn der Sport Ausgleichs- und nicht Wettkampfcharakter hat, er regelmäßig stattfindet, der Teilnehmerkreis im Wesentlichen auf Hochschulmitglieder und -angehörige beschränkt ist, Übungszeit und Übungsdauer in einem dem Ausgleichszweck entsprechenden Zusammenhang mit der betrieblichen Tätigkeit stehen und der Sport unternehmensbezogen organisiert ist.<sup>2</sup>

Bei Beamten gilt üblicherweise ein Unfall im Rahmen des Hochschulsports nicht als Dienstanfall. Es besteht kein Anspruch auf Unfallfürsorge.

Ein privater Versicherungsschutz wird daher allen Beschäftigten dringend empfohlen.

#### **(3) Unfallversicherungsschutz von Gästen**

Hochschulfremde Teilnehmende sind grundsätzlich nicht versichert.<sup>3</sup>

#### **(4) Unfallversicherungsschutz außerhalb des organisierten Übungsbetriebes und bei Wettkämpfen**

**Nicht versichert** sind die freie sportliche Betätigung sowie Nutzungsgenehmigungen außerhalb des organisierten Übungsbetriebes auf den Sportanlagen sowie das Betreiben von (Leistungs-)Sport in Universitäts- oder anderen Sportvereinen. Nicht versichert sind außerdem Aktivitäten, die einen sog. Wettkampfcharakter (z. B. DHM) aufweisen und nicht regelmäßig stattfinden, wie z. B. Fußballturniere oder auch die Teilnahme an einer Laufveranstaltung.

#### **(5) Unfall-Meldepflicht**

Studierende, die im o. a. Rahmen einen Unfall erleiden, sind gehalten, Unfälle unverzüglich (binnen drei Tagen) zur Kenntnis zu bringen, damit die erforderliche Unfallanzeige der zuständigen Versicherungsbehörde zugeleitet werden kann (Formulare für Studierende sind im Sekretariat des Hochschulsports, Gebäude I, Ebene 14, Raum 36 erhältlich).

### **B. Privater Haftpflichtversicherungsschutz**

(1) Allen Teilnehmenden am Hochschulsport wird empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

### **C. Versicherungsschutz bei Exkursionen**

(1) Bei Exkursionen, die durch den Hochschulsport der BUW oder von (kooperierenden) Vereinen bzw. durch externe Anbieter durchgeführt werden, besteht grundsätzlich weder ein Unfallversicherungs- noch ein Haftpflichtversicherungsschutz.

(2) Für die Teilnahme an Exkursionen wird zusätzlich der Abschluss einer Reiserücktritts-, Reisekranken-, Reiseunfall- und Reisegepäckversicherung empfohlen. Der gewählte Versicherungsschutz sollte unbedingt die Erstattung von Such-, Rettungs- und Bergungskosten umfassen.

---

<sup>1</sup> vgl.: <http://www.unfallkasse-nrw.de/haeufige-fragen/studierende/>

<sup>2</sup> vgl.: <http://www.unfallkasse-nrw.de/haeufige-fragen/allgemeines/>

<sup>3</sup> vgl.: [http://www.unfallkasse-nrw.de/fileadmin/server/download/PDF\\_Container/GUV-SI\\_8083\\_GUV\\_Hochschulen.pdf](http://www.unfallkasse-nrw.de/fileadmin/server/download/PDF_Container/GUV-SI_8083_GUV_Hochschulen.pdf)